

Vorlesung
am Freitag, den 9.10.2009, 14 Uhr
im Raum 15, Landgericht Gießen

§ 34 StGB

**Rechtfertigender Notstand und seine
Geltung im Spannungsfeld zwischen
Zivilcourage und Behördenversagen**

**am Beispiel öffentlich geförderter
Genversuchsanlagen im Außenbereich**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.